



Viscom AG

Hannover

WKN784686

ISIN DE0007846867

Mitteilung gem. § 30b Abs. 1 Nr. 2 WpHG

- Dividendenbekanntmachung -

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft hat am 31. Mai 2017 beschlossen, aus dem im festgestellten Jahresabschluss der Viscom AG zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Bilanzgewinn eine Dividende in Höhe von 0,45 € je dividendenberechtigter Stückaktie auszuschütten und den Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, durch die depotführenden Kreditinstitute nach Maßgabe des § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ab dem 6. Juni 2017. Hauptzahlstelle unserer Gesellschaft ist die **Dero Bank AG, München**. Da sämtliche von unserer Gesellschaft ausgegebenen Aktien als Sammelbestand in Form von Globalurkunden bei der Clearstream Banking AG verwahrt werden, erfolgt die Auszahlung der Dividende an die Aktionäre ausschließlich durch Kontogutschrift seitens der jeweiligen Depotbank.

Die Dividende von 0,45 € je dividendenberechtigter Stückaktie wird unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer sowie des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags von 5,5 % (gesamt 26,375 %) ausgezahlt. Sofern der/die Aktionär/Aktionärin seine Kirchenzugehörigkeit der Depotbank mitgeteilt hat, wird zusätzlich die Kirchensteuer einbehalten und bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer als Sonderausgabe berücksichtigt.

Der Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags auf die Kapitalertragsteuer und ggf. der Kirchensteuer entfällt bei den Aktionären, die ihrer Depotbank eine Nichtveranlagungsbescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes eingereicht haben. Das gleiche gilt ganz oder teilweise für Aktionäre, die bei ihrer Depotbank einen Freistellungsauftrag eingereicht haben, soweit das Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits ausgeschöpft ist.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen. Die Anträge müssen bis 31. Dezember 2018 beim Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn, eingegangen sein.

Hannover, im Juni 2017

Der Vorstand